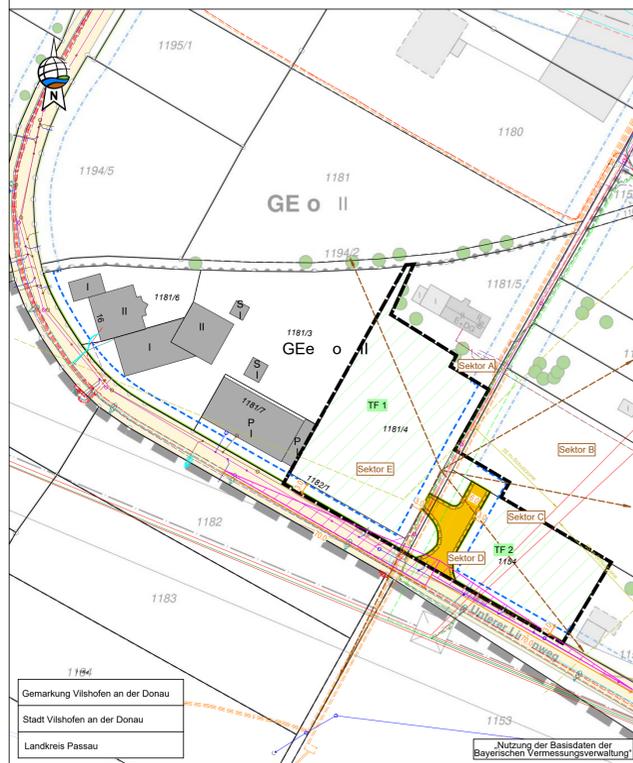


ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §1 bis §11 BauNVO)
 GEe eingeschränktes Gewerbegebiet § 8 BauNVO Abs. 1 und 2, ausnahmsweise Abs. 3 Nr. 1 und 2
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
 Grundflächenzahl (GRZ) = 0,8
 Eine geringfügige Überschreitung der GRZ ist zulässig.
 Bei der Verwendung von sickerfähigen Belägen bzw. wassergebundenen Decken im Bereich der Außenanlagen kann die Berechnung der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO mit 50% der tatsächlichen Fläche angerechnet werden.
 Im Zuge der Bauvorlage ist ein Nachweis über die verwendeten Materialien sowie eine detaillierte Angabe zur Lage und Dimension der Flächen zu erbringen.
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und §§23 BauNVO)
 - - - - - Baugrenze
 O offene Bauweise
- 6. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 öffentliche Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
- 15. Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblatts Nr. 17 des Bebauungsplans
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 Richtungssektoren (Schalltechnischer Bericht S2106080 Ingenieurbüro Geoplan GmbH)
 Emissionsbezugsfläche (Schalltechnischer Bericht S2106080 Ingenieurbüro Geoplan GmbH)
 bestehende Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs mit Angabe über die vorhandenen Geschosse und Dachformen



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/2)

Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „Erweiterung GE Waldherr“ bleibt inhaltlich in vollem Umfang bestehen. Die nachfolgend aufgeführten Änderungen gelten lediglich für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 17.

Änderungen der textlichen Festsetzungen für Deckblatt Nr. 17

0.1 b Bauweise:
 Die durch Hauptgebäude überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze festgesetzt. Die Baugrenze darf durch bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO überschritten werden.

Die Abstandsflächen gemäß § 6 BayBO in der aktuellen Fassung sind einzuhalten.

Im Bereich der Schutzzone der Hochspannungsfreileitung sind gemäß DIN EN 50341-1/04.2010, Abschnitt 5.4 folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten: Verkehrsflächen: 7,0 m, Gelände: 6,0 m, Bauwerke mit harter Bedachung gemäß DIN 4102 Teil 7: 5,0 m, feuergefährdete Betriebsstätten: 11,0 m, Einfriedungen: 3,0 m, Bepflanzung: 2,5 m. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Demnach dürfen im Bereich der Baubeschränkungzone der Hochspannungsfreileitung keine Gebäudeanteile über 7,0 m über die natürliche Geländehöhe hinausragen. Die Dachhaut der Gebäude muss in harter, feuerhemmender Bedachung nach DIN 4102, Teil 7, ausgeführt werden. Ein Umkreis mit einem Radius von 11,0 m um den Mittelpunkt des Mastes der Hochspannungsfreileitung ist von Bebauung freizuhalten.

0.4 Einfriedung
 Zäune im Bereich der Baubeschränkungszonen der Hochspannungsfreileitung sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.
 Die allgemeinen Festsetzungen zur Einfriedung der Stadt Vilshofen an der Donau in der Fassung vom 12.05.2016 sind zu beachten.

0.7 Werbeanlagen
 Die Errichtung von Werbeanlagen für ortsansässige Betriebe ist zulässig. Die Gestaltungs- / Werbeanlagensatzung der Stadt Vilshofen an der Donau ist zu beachten.

0.8 Schallschutz
 Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf die maßgeblichen Immissionsorte die in den folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente L_{EK} bzw. $L_{EK} + L_{EK,20h}$ nach DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit von 6.00 – 22.00 Uhr noch nachts von 22.00 – 6.00 Uhr überschreiten:

Teilfläche	Größe [m ²]	Emissionskontingent L_{EK} [dB(A)/m ²]	
		Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
TF 1	≈ 1.986	60	45
TF 2	≈ 932	60	50

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE HINWEISE

-  Telekom / Vodafone Kabel Deutschland (nachrichtlich übernommen)
-  Mischwasserkanal (Stadtwerke Vilshofen - nachrichtlich übernommen)
-  Regenwasserkanal (Stadtwerke Vilshofen - nachrichtlich übernommen)
-  Schmutzwasserkanal (Stadtwerke Vilshofen - nachrichtlich übernommen)
-  Straßenbeleuchtung (Stadtwerke Vilshofen - nachrichtlich übernommen)
-  Gas (Stadtwerke Vilshofen - nachrichtlich übernommen)
-  Stromleitung (Stadtwerke Vilshofen - nachrichtlich übernommen)
-  Wasserversorgung (Stadtwerke Vilshofen - nachrichtlich übernommen)
-  Hochspannungsfreileitung mit 35 m-Schutzzone (beidseitig) (Bayernwerk - nachrichtlich übernommen)
-  Nachrichtenleitung BAG LF bzw. LC (Frtlg. LWL und Kupfer) (Bayernwerk - nachrichtlich übernommen)
-  Mittelspannungsfreileitung (Bayernwerk - nachrichtlich übernommen)
-  Mittelspannungsfreileitung (Bayernwerk - nachrichtlich übernommen)
-  Nachrichtenleitung BAG EF Kabel LWL (Bayernwerk - nachrichtlich übernommen)
-  Nachrichtenleitung BAG EC Kabel Kupfer (Bayernwerk - nachrichtlich übernommen)
-  Sichtdreiecke (3 m x 70 m - freizuhalten)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/2)

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis E erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Sektor	Teilfläche 1	
	Zusatzkontingent $L_{EK,20h}$ [dB(A)/m ²]	Tag (6h – 22h)
A	-	-
B	-	10
C	-	10
D	-	8
E	-	8

Sektor	Teilfläche 2	
	Zusatzkontingent $L_{EK,20h}$ [dB(A)/m ²]	Tag (6h – 22h)
A	-	3
B	-	4
C	-	2
D	-	3
E	-	10

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) die Immissionsorte j im Richtungssektor k L_{EKj} durch $L_{EKj} + L_{EK,20h,k}$ zu ersetzen ist.

Dabei gilt:

Sektor	Anfang	Ende
A	337°	60°
B	60°	101°
C	101°	142°
D	142°	206°
E	206°	337°

Bezugspunkt Richtungssektoren:
 x: 807569,70; y: 5392986,10 (UTM32-Koordinaten)
 x: 4586627,89; y: 5386951,84 (GK4-Koordinaten)

Ein Emissionskontingent im Sinne der DIN 45691:2006-12 besitzen dabei lediglich die im Bebauungsplan als „Emissionsbezugsfläche“ dargestellten Flächen.

TEXTLICHE HINWEISE (1/4)

Erschließung und Versorgung:
 - Bodenversiegelung:
 Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten und die Grundwasserneubildung zu fördern, wird durch entsprechende Festlegung die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß beschränkt, d.h. die geplanten Grundstückszufahrten, Parkplätze usw. sind, wenn technisch möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterterrassen, Rasengittersteine, Mineralbeton, Pflaster mit breiten Fugen) zu gestalten.

- Wasserversorgung:
 Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Vilshofen GmbH. Entsprechend § 1 a Wasserhaushaltsgesetz soll auf eine sparsame Verwendung von Grundwasser geachtet werden. Ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung wird durch wassersparende Technologien (u.a. Wasserspararmaturen, Spartaste für Toilettenpülkästen), sowie durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung bzw. zu sonstigen Brauchwasserzwecken (mit Regenwassersammelbehälter) erreicht.

- Abwasserentsorgung:
 Die Abwasserbeseitigung soll im Mischsystem stattfinden. Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken.
2. Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen.
3. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in öffentlichen Grünflächen.
4. Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen, Mulden und Gräben.
5. Breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers.
6. Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß.
7. Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen.

Duldungspflichten
 In unmittelbarer Umgebung des geplanten Geltungsbereichs muss mit von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen gerechnet werden, wie z.B. Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch am Wochenende, an Feiertagen und zu Nachtzeiten. Diese sind aufgrund des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen muss uneingeschränkt möglich sein.

Schutz der heimischen Insektenwelt
 Beleuchtungsanlagen sind mit LED-Leuchten oder Natriumdampf-Hochdrucklampen auszuführen, um die Anlockwirkung auf Insekten so weit wie möglich einzuschränken. Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass der Lichtkegel nicht auf angrenzende Waldbereiche gerichtet ist. Für die Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel ohne UV-Anteil und IR-Strahlung sowie ohne Streuwirkung und mit vollständig gekapseltem Lampengehäuse bis zu einer Lichttemperatur von max. 2.700 K, ausnahmsweise für die Straßenbeleuchtung bis zu einer Lichttemperatur von max. 3.000 K, zu verwenden.

TEXTLICHE HINWEISE (2/4)

Belange des staatlichen Bauamts Passau
 Es wird darauf hingewiesen, dass keine Forderungen bezüglich evtl. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen an den Straßenbaulastträger der Staatsstraße St 2083 gestellt werden können.

Einsatz von Recyclingmaterial
 Als Material für den Unterbau von Straßen und Wegen soll möglichst anstatt Kies oder Schotter aufbereitetes und gereinigtes Bauschutzgranulat aus der Bauschutzverwertung verwendet werden. Gemäß dem Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 07.10.1993 (Akt. Z. 230-1414-39) ist in die Ausschreibungen der Einsatz von umweltfreundlichen Recycling-Baustoffen aufzunehmen und soll, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, zum Tragen kommen.

Belange der Bayernwerk Netz GmbH hinsichtlich der Hochspannungsfreileitung
 Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAG-DNLL, weder Erd-aushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erd-niveau erhöhen. Dies gilt nur, wenn die Niveauveränderungen nicht mit der Anfrage beantragt wurde.

Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten und Laternen müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden und mit der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt werden.

Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung ist darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,5 m sind gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsfreileitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkbild der Bayernwerk Netz GmbH enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang wird auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV-V3) der Berufsgenossenschaften verwiesen.

Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.), Bagger oder Baumaschinen ist in jedem Fall, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen, vor allem wenn der Drehkreis des Kranes die Baubeschränkungzone berührt oder in diese hineinragt.

Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile sind vom Betreiber möglicher Photovoltaik-anlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an der Hochspannungsfreileitung, durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Belange der Bayernwerk Netz GmbH hinsichtlich Erdkabeln
 Im umliegenden Bereich des Vorhabens verläuft ein Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH. Zur genauen Bestimmung der Kabellage ist eine Kabelortung erforderlich (Terminvereinbarung hierfür mind. 2 Wochen vor Baubeginn). Die Schutzstreifenbreite für Nachrichtenkabel beträgt 1,0 m von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel.

Der Schutzzonenbereich zur vorhandenen 20-kV-Leitung beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu den Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung wird darauf hingewiesen, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesab-bau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufstufungen. Das „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ und die „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.

TEXTLICHE HINWEISE (3/4)

Belange der Abfallwirtschaft
 Die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (RASt 06) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Müllsammelfahrzeuge (nach § 16 BGV C27 der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft) sind zu beachten. Da die Zufahrtsstraße aufgrund fehlender Wendemöglichkeit nicht mit dem Müllfahrzeug be-fahren werden kann, sind die Abfallbehälter an der südlich gelegenen Straße „Untere Linien-weg“ (Fl. Nr. 1153/1) zur Leerung bereitzustellen. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftsordnung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bio-abfälle) ist vorzuziehen. Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwen-dige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen.

Belange der Bodendenkmalpflege:
 Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Grünordnung:
 Eventuelle Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (von Oktober bis Februar) erfolgen.

Belange der Wasserwirtschaft:
 Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Forstliche Belange:
 Um das Baumfallrisiko zu minimieren, soll ein Mindestabstand von 20 m zum südlich liegenden, älteren Eichenbestand auf der Fl.-Nr. 1153, Gmk. Vilshofen an der Donau, eingehalten werden.

VERFAHREN

1. Die Stadt Vilshofen an der Donau hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Bebauungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 17 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 2. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
 4. Die Stadt Vilshofen an der Donau hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Bebauungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 17 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Vilshofen an der Donau, den (Siegel)
-
 Florian Gams, 1.Bürgermeister
- Vilshofen an der Donau, den (Siegel)
-
 Florian Gams, 1.Bürgermeister
6. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Vilshofen an der Donau, den (Siegel)
-
 Florian Gams, 1.Bürgermeister

TEXTLICHE HINWEISE (4/4)

Sichtdreiecke
 Innerhalb der in der Planzeichnung im Einmündungsbereich festgesetzten Sichtdreiecke (3 m x 70 m) sind keine baulichen Anlagen zulässig. Im Bereich des Sichtdreiecks ist jegliche Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedungen o. ä.) über 80 cm, gemessen über der jeweiligen Fahrbahn-oberkante, unzulässig.

Schallschutz
 Für das jeweilige Bauvorhaben ist im Rahmen der Antragsstellung, im Einzelbaugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungsänderungen ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente auf Grundlage der DIN 45691 zu führen und der Genehmigungsbehörde auf Wunsch vorzulegen. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den Maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Die Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm sind nachzuweisen. Insbesondere auf die Berücksichtigung von Tagesszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (gem. 6.5 TA-Lärm) sowie der „Jähesten Nachtstunde“ (gem. 6.4 TA-Lärm) und die Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen (gem. 7.4 TA-Lärm) wird hingewiesen.

Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung GE Waldherr“ durch das Deckblatt Nr. 17

Stadt: Vilshofen an der Donau
 Landkreis: Passau
 Regierungsbezirk: Niederbayern

Entwurf 20.03.2023



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:
 Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
 Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
 Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Urheberrecht:
 Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:

 Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
 FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
 E-MAIL: info@geoplan-online.de

Projektleitung: Daniel Wagner


1 : 1.000
L2303022

Projekt: BPlan_Erweiterung_GE_Waldherr | Datum: 11_BP_1000_Erweiterung_GE_Waldherr_DB16

**Änderung des Bebauungsplanes
mit integriertem Grünordnungsplan
„Erweiterung GE Waldherr“
durch Deckblatt Nr. 17**



Fassung vom 20.03.2023

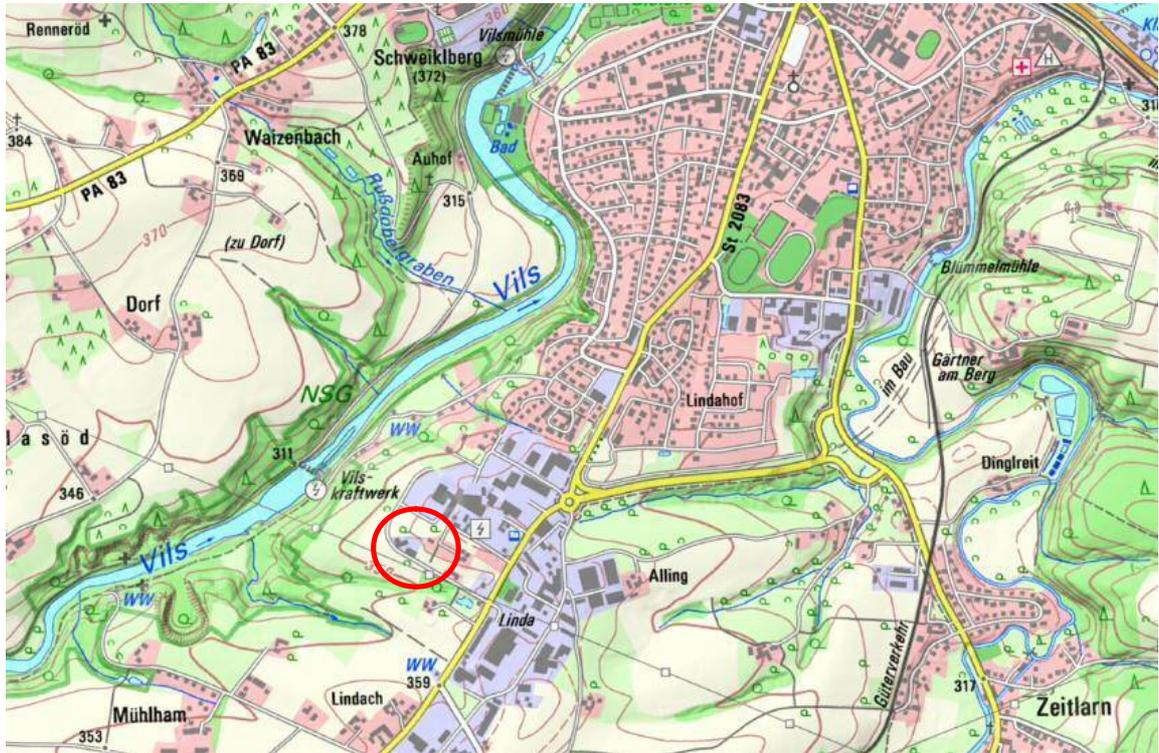
Stadt Vilshofen an der Donau
Gemarkung Vilshofen an der Donau
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern

Inhalt

1	Begründung zur Bebauungsplanänderung.....	3
1.1	Räumliche Übersicht.....	3
1.2	Örtliche Planungen (Flächennutzungsplan)	3
1.3	Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung.....	4
1.3.1	Anlass der Änderung.....	4
1.3.2	Begründung und Ziel der Änderung	4
1.3.3	Auswirkungen der Planung	5
1.3.4	Infrastruktur	6
1.3.5	Grünordnung	6
2	Planung	6

1 Begründung zur Bebauungsplanänderung

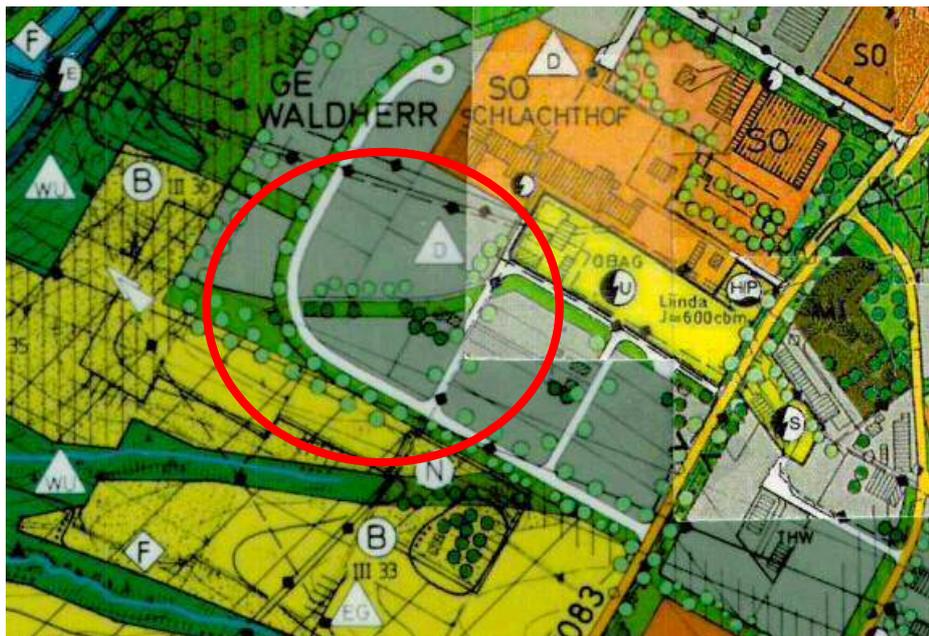
1.1 Räumliche Übersicht



(nicht maßstäblich; Quelle BayernAtlas 08/21)

1.2 Örtliche Planungen (Flächennutzungsplan)

Die Fläche des Geltungsbereichs ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vilshofen an der Donau als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO dargestellt.



1.3 Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

1.3.1 Anlass der Änderung

Die Stadt Vilshofen an der Donau hat am 16.03.2023 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung GE Waldherr“ im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB durch Deckblatt Nr. 17 anzupassen. Von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird abgesehen. Der Geltungsbereich des Deckblattes umfasst die Flurnummern 1181/4, 1181/2 TF und 1154 der Gemarkung Vilshofen a.d. Donau.

Die Eigentümerin der Liegenschaft Unterer Linienweg 16 in Vilshofen an der Donau (Fl.-Nr. 1181/3, 1181/6 und 1181/7; Gemarkung Vilshofen an der Donau) plant eine Modernisierung des Bestandes sowie eine Erweiterung des bestehenden Betriebes auf die angrenzenden, ebenfalls bereits als Gewerbegebiet ausgewiesenen, Flurstücke 1154, 1181/4, 1182/1 der Gemarkung Vilshofen an der Donau. Durch das Deckblattes Nr. 15 wurde der im damaligen Bebauungsplan verzeichnete öffentliche Wendehammer entfernt und die Errichtung einer öffentlichen Stichstraße geplant.

Im Zuge der Ausführungsplanung zu oben genannter Stichstraße hat sich gezeigt, dass sich im Bereich der geplanten Straße Sparten des Bayernwerks befinden, die nur durch einen hohen Kostenaufwand bzw. durch Arbeiten unter Lebensgefahr verlegt werden können. Somit soll durch das Deckblatt Nr. 17 die Verlegung der öffentlichen Stichstraße Richtung Osten außerhalb des Gefahrenbereichs ermöglicht werden. Mit der Anpassung der Lage der neuen, öffentlich zu widmenden Stichstraße ist auch weiterhin die Anbindung des öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweges mit Flur-Nr. 1181/2, Gemarkung Vilshofen an den Unteren Linienweg sichergestellt. Eine geringfügige Anpassung der öffentlichen Widmung des Feld- und Waldweges wird durchgeführt.

Negative Auswirkungen auf das Ortsbild und die weiteren Schutzgüter sind aufgrund der Wahrung der Grundzüge und der weiterhin gültigen Festsetzungen nicht zu erwarten.

1.3.2 Begründung und Ziel der Änderung

Im Zuge der Erstellung der bauleitplanerischen Unterlagen des Deckblatt Nr. 15 wurde bereits eine Spartenabfrage bei den Versorgungsträgern durchgeführt und eine nachrichtliche Darstellung dieser in den Bebauungsplan umgesetzt. Hierbei zeigte sich, dass sich im Bereich der öffentlichen Stichstraße Sparten der Stadtwerke sowie des Bayernwerkes befinden.

Im Zuge der Ausführungsplanung zur Errichtung der öffentlichen Stichstraße wurde ersichtlich, dass zur Umsetzung der öffentlichen Straße, mit dem im Erschließungsvertrag festgehaltenen Aufbau, eine Tieferlegung bzw. Umverlegung der Leitungstrassen notwendig ist.

Bei einem gemeinsamen Vororttermin mit Vertretern der Bayernwerke wurde besprochen, dass die Umverlegung der Leitungen unter Betrieb umzusetzen ist. Daher gehen mit der Änderung der Leitungstrasse zum einen ein sehr hoher Kostenaufwand sowie Arbeiten unter Lebensgefahr einher.

Um die aufwendige Trassenänderung der Sparten zu vermeiden, soll im Zuge des Deckblattes Nr. 17 eine Verschiebung der öffentlichen Stichstraße nach Osten durchgeführt werden. Dadurch gehen die Änderung der Baugrenzen auf Flurnummer 1154 einher. Zudem erfolgt durch die Verkleinerung des Baufeldes eine Änderung der Emissionskontingente.

Durch die Änderung entstehen keine negativen Beeinträchtigungen zum Orts- bzw. Straßenbild.

Eine Änderung der im Bebauungsplan bestehenden grünordnerischen Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Die weiteren Grundzüge der Planung bleiben ebenfalls erhalten. Aussagen zu baulichen Anlagen werden nicht geändert.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geplant. „Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.“

Da diese Änderungen die oben genannten Anforderung erfüllt, die Grundzüge der Planung nicht berühren und weder die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet oder vorbereitet wird noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen, wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

1.3.3 Auswirkungen der Planung

Städtebauliche Auswirkungen

Durch die Beibehaltung der Festlegungen zur Gebäudegestaltung gehen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen mit dem Deckblatt einher.

Aufgrund der vorangegangenen Nutzung, der Strukturen der Umgebung und der Festsetzungen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes keine negativen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

Auswirkungen auf den Verkehr

Mit der aktuellen Planung wird die öffentliche Stichstraße nach Osten verschoben. Weiterhin soll eine 6 m breite öffentliche Stichstraße auf Fl.-Nr. 1154 errichtet werden. Auf den jeweiligen Grundstücken selbst sind Wendemöglichkeiten für Rettungsfahrzeuge bzw. Feuerwehraufstellflächen zu errichten. Ebenfalls sind die Müllbehältnisse an der Gemeindestraße Unterer Linienweg zur Abholung bereit zu stellen.

Die Erschließung des geplanten erweiterten Betriebsgeländes der Eigentümerin der Liegenschaft Unterer Linienweg 16 erfolgt über einen Anschluss an die öffentliche Stichstraße.

Sichtdreiecke zu dieser Ausfahrt sind freizuhalten, um die Verkehrssichtbarkeit der Ausfahrt zur Straße „Unteren Linienweg“ nicht zu beeinträchtigen.

Mit dieser geringfügigen Änderung sind keine negativen Auswirkungen auf die derzeitige verkehrliche Situation der benachbarten Straßen zu erwarten.

Durch die Umsetzung der Stichstraße ist die Erschließung der Fl.-Nr. 1155 weiterhin gegeben. Zudem kann die Flurnummer 1155 über die weiter östlich gelegene öffentliche Straße samt Wendemöglichkeit auf der Fl.-Nr. 1143 erfolgen. Mit der Anpassung der Lage der neuen, öffentlich zu widmenden Stichstraße ist auch weiterhin die Anbindung des öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweges mit Flur-Nr. 1181/2, Gemarkung Vilshofen an den Unteren Linienweg sichergestellt. Eine geringfügige Anpassung der öffentlichen Widmung des Feld- und Waldweges wird durchgeführt.

Durch Umsetzung sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die verkehrliche Situation im Gewerbegebiet zu erwarten.

1.3.4 Infrastruktur

Die Infrastruktureinrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Verkehrserschließung) sind für das Gebiet in ausreichender Form vorhanden. Änderungen ergeben sich nicht.

1.3.5 Grünordnung

Die grünordnerischen Festsetzungen bleiben in vollem Umfang bestehen.

2 Planung

Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung GE Waldherr“ bleibt inhaltlich in vollem Umfang bestehen. Die nachfolgend aufgeführten Änderungen gelten lediglich für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 17.

Art der baulichen Nutzung

GEE: Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO Abs. 1 und 2, ausnahmsweise Abs 3 Nr. 1 und 2).

Maß der baulichen Nutzung

Die bestehende Grundflächenzahl von 0,8 bleibt erhalten. Eine geringfügige Überschreitung der GRZ ist zulässig.

Bei der Verwendung von sickerfähigen Belägen bzw. wassergebundenen Decken im Bereich der Außenanlagen kann die Berechnung der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO mit 50% der tatsächlichen Fläche angerechnet werden.

Im Zuge der Bauvorlage ist ein Nachweis über die verwendeten Materialien sowie eine detaillierte Angabe zur Lage und Dimension der Flächen zu erbringen.

Bauweise

Die durch Hauptgebäude überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze festgesetzt. Die Baugrenze darf durch bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO überschritten werden.

Abstandsflächen gem. Art. 6 der BayBO in der aktuellen Fassung sind einzuhalten.

Im Bereich der Schutzzonen der Hochspannungsfreileitung sind gemäß DIN EN 50341-1/04.2010, Abschnitt 5.4 folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten: Verkehrsflächen: 7,0 m, Gelände: 6,0 m, Bauwerke mit harter Bedachung gemäß DIN 4102 Teil 7: 5,0 m, feuergefährdete Betriebsstätten: 11,0 m, Einfriedungen: 3,0 m, Bepflanzung: 2,5 m. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung das größtmögliche Aus schwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Demnach dürfen im Bereich der Baubeschränkungszone der Hochspannungsleitung keine Gebäudeteile über 7,0 m über die natürliche Geländehöhe hinausragen. Die Dachhaut der Gebäude muss in harter, feuerhemmender Bedachung nach DIN 4102, Teil 7, ausgeführt werden. Ein Umkreis mit einem Radius von 11,0 m um den Mittelpunkt des Mastes der Hochspannungsleitung ist von Bebauung freizuhalten.

Einfriedung

Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone der Hochspannungsfreileitung sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

Die allgemeinen Festsetzungen zur Einfriedung der Stadt Vilshofen an der Donau in der Fassung vom 12.05.2016 sind zu beachten.

Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen für ortsansässige Betriebe ist im Bereich des eigenen Betriebes zulässig. Die Gestaltungs-/Werbeanlagensatzung der Stadt Vilshofen an der Donau ist zu beachten.

Schallschutz

Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf die maßgeblichen Immissionsorte die in den folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente L_{EK} bzw. $L_{EK} + L_{EK,ZUS}$ nach DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit von 6.00 – 22.00 Uhr noch nachts von 22.00 – 6.00 Uhr überschreiten:

Teilfläche	Größe [m ²]	Emissionskontingent L_{EK} [dB(A)/m ²]	
		Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
TF 1	1.986	60	45
TF 2	932	60	50

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis E erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Teilfläche 1		
Sektor	Zusatzkontingent $L_{EK,ZUS}$ [dB(A)/m ²]	
	Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
A	-	-
B	-	10
C	-	10
D	-	8
E	-	8

Teilfläche 2		
Sektor	Zusatzkontingent $L_{EK,ZUS}$ [dB(A)/m ²]	
	Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
A	-	3
B	-	4
C	-	2
D	-	3
E	-	10

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,ZUS,k}$ zu ersetzen ist.

Dabei gilt:

Sektor	Anfang	Ende
A	337°	60°
B	60°	101°
C	101°	142°
D	142°	206°
E	206°	337°

Bezugspunkt Richtungssektoren:

x: 807569,70; y: 5392986,10 (UTM32-Koordinaten)

x: 4586627,89; y: 5386951,84 (GK4-Koordinaten)

Ein Emissionskontingent im Sinne der DIN 45691:2006-12 besitzen dabei lediglich die im Bebauungsplan als „Emissionsbezugsfläche“ dargestellten Flächen.

Hinweise:

Für das jeweilige Bauvorhaben ist im Rahmen der Antragsstellung, im Einzelbaugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungsänderungen ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente auf Grundlage der DIN 45691 zu führen und der Genehmigungsbehörde auf Wunsch vorzulegen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den Maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Die Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm sind nachzuweisen. Insbesondere auf die Berücksichtigung von Tagesszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (gem. 6.5 TA-Lärm) sowie der „lautesten Nachtstunde“ (gem. 6.4 TA-Lärm) und die Berücksichtigung von Verkehrsräuschen (gem. 7.4 TA-Lärm) wird hingewiesen

Planung:



Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@GeoPlan-online.de

.....
Daniel Wagner
B.Eng. (FH) Umweltsicherung

.....
Martin Ribesmeier
B.Eng. (FH) Landschaftsarchitektur

Anhang:

1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung GE Waldherr“ durch das Deckblatt Nr. 17 – Maßstab 1:1.000
2. Schalltechnischer Stellungnahme S2106080 Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung GE Waldherr“ Deckblatt Nr. 17 (03.03.2023)



GEOPLAN GmbH Donau-Gewerbepark 5 D-94486 Osterhofen

Fliesen Lang GmbH
Unterer Linienweg 16
94474 Vilshofen an der Donau

Projektleiter: Sebastian Semmelbauer
Abteilung: Schallschutz

Sachbearbeiter: Sebastian Semmelbauer
Telefon: +49 (0)9932 9544-0
Telefax: +49 (0)9932 9544-77
E-Mail: sebastian.semmelbauer@geoplan-online.de

Vorgangs-Nr.: 343283
Datum: 03.03.2023

S2106080 Projekt Digitalisierung & Nachhaltigkeit der Fliesen Lang GmbH Schalltechnische Stellungnahme 03.03.2023

Allgemein

Die Stadt Vilshofen an der Donau beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes „GE Waldherr“ durch das Deckblatt Nr. 17. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan befindet sich zwischen den Teilflächen I und II des GEe o II eine Zufahrtsstraße, welche nun zu Lasten der Teilfläche II verschoben werden soll. Zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung, wird die Auswirkung dieser Änderung schalltechnisch untersucht.

Für diese Untersuchung wurden die Immissionsorte und Richtungsvektoren des schalltechnischen Gutachtens S2106080 des IG Geoplan übernommen. Anhand der aktuell gültigen Emissionskontingente mit den Bedingungen des gültigen Deckblattes wurden die zu erwartenden Pegelwerte an eben diesen Immissionsorten bestimmt. Anschließend wurde die Teilfläche II unter Berücksichtigung der geplanten Anpassung übernommen und deren Emissionskontingent verändert, sodass die Ursprünglichen Pegelwerte an den Immissionsorten möglichst genau wieder erreicht bzw. leicht unterschritten wurden.

Die vorliegende schalltechnische Stellungnahme soll die Verträglichkeit dieses Vorhabens nachweisen.

Beurteilungsgrundlagen

Bei der Überprüfung der Auswirkungen der vorhandenen bzw. zu beplanenden Gewerbeflächen auf die vorhandene (geplante) Wohnbebauung in der Nachbarschaft wurde die „TA-Lärm“ (vom 26. August 1998), die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit der ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (1996) herangezogen.

Im Beiblatt 1 der DIN 18005 sind die folgenden schalltechnischen Orientierungswerte (Gewerbelärm) genannt:

Allgemeines Wohngebiet

Tags	55 dB(A)
Nachts	40 dB(A)

Mischgebiet

Tags	60 dB(A)
Nachts	45 dB(A)

Beurteilungszeitraum

Tag

Der Beurteilungszeitraum Tag erstreckt sich nach DIN 18005 von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Nacht

Der Beurteilungszeitraum Nacht erstreckt sich nach DIN 18005 von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Immissionsorte

Die Lage der Immissionsorte wurde von dem schalltechnischen Gutachten S2106080 übernommen und kann der Anlage entnommen werden.

Hindernisse

Die auf dem Ausbreitungsweg des Schalls aus dem Gewerbegebiet vorhandenen Hindernisse wurden **nicht** rechnerisch berücksichtigt.

Bestand

Zum Schutz der Anwohner wurden im Bebauungsplan Emissionskontingente festgeschrieben bzw. festgesetzt.

Um nachzuweisen, dass die geplante Änderung der Teilfläche II zu keiner nachteiligen Auswirkung an den Immissionsorten führt, werden zunächst als Vergleich die Emissionskontingente aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan herangezogen.

Folgende, derzeit im Bebauungsplan festgesetzten, Emissionskontingente wurden angenommen:

Teilfläche	Größe [m ²]	Emissionskontingent L _{EK} [dB(A)/m ²]	
		Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
TF 1	≈ 1.986	60	45
TF 2	≈ 1.437	60	50

Teilfläche 1		
Sektor	Zusatzkontingent L _{EK,Zus} [dB(A)/m ²]	
	Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
A	-	-
B	-	10
C	-	10
D	-	8
E	-	8

Teilfläche 2		
Sektor	Zusatzkontingent L _{EK,Zus} [dB(A)/m ²]	
	Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
A	-	-
B	-	3
C	-	2
D	-	2
E	-	8

Unter Berücksichtigung der wie oben angenommenen Emissionskontingente, errechnen sich an den Immissionsorten IO 1, IO 2, IO 3, IO 4 und IO 5 im Zeitraum von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr – 6:00 Uhr, folgende Beurteilungspegel von:

Immissionsort	Tag		Nacht	
	IRW	L _{r,A}	IRW	L _{r,A}
	/dB	/dB	/dB	/dB
IO 1	55,0	53,1	40,0	39,3
IO 2	55,0	45,2	40,0	39,1
IO 3	55,0	47,1	40,0	40,0
IO 4	50,0	42,2	35,0	34,7
IO 5	55,0	45,0	40,0	39,6

Die angeführten Immissionskontingente dienen nunmehr als Vergleichsgrößen für eine weitere Prognose mit den Emissionskontingenten der geplanten Änderung.

Planung

Folgende, in der Deckblattänderung zum Bebauungsplan geplanten Änderungen wurden angenommen:

Emissionskontingente von:

Teilfläche	Größe [m ²]	Emissionskontingent L _{EK} [dB(A)/m ²]	
		Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
TF 1	≈ 1.986	60	45
TF 2	≈ 932	60	50

Teilfläche 1		
Sektor	Zusatzkontingent L _{EK,Zus} [dB(A)/m ²]	
	Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
A	-	-
B	-	10
C	-	10
D	-	8
E	-	8

Teilfläche 2		
Sektor	Zusatzkontingent L _{EK,Zus} [dB(A)/m ²]	
	Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
A	-	3
B	-	4
C	-	2
D	-	3
E	-	10

Unter Berücksichtigung der wie oben angeführten Änderung der Emissionskontingente, errechnen sich an den Immissionsorten IO 1, IO 2, IO 3, IO 4 und IO 5 folgende Beurteilungspegel von:

Immissionsort	Tag		Nacht	
	bisheriges Immissionskontingent	neues Immissionskontingent	bisheriges Immissionskontingent	neues Immissionskontingent
	/dB	/dB	/dB	/dB
IO 1	53,1	52,8	39,3	39,3
IO 2	45,2	44,5	39,1	38,9
IO 3	47,1	46,5	40,0	39,5
IO 4	42,2	41,4	34,7	34,4
IO 5	45,0	44,5	39,6	39,4

Textvorschlag Festsetzungen im BP

Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf die maßgeblichen Immissionsorte die in den folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente L_{EK} bzw. $L_{EK} + L_{EK,Zus}$ nach DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit von 6.00 – 22.00 Uhr noch nachts von 22.00 – 6.00 Uhr überschreiten:

Teilfläche	Größe [m ²]	Emissionskontingent L_{EK} [dB(A)/m ²]	
		Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
TF 1	≈ 1.986	60	45
TF 2	≈ 932	60	50

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis E erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Teilfläche 1		
Sektor	Zusatzkontingent $L_{EK,Zus}$ [dB(A)/m ²]	
	Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
A	-	-
B	-	10
C	-	10
D	-	8
E	-	8

Teilfläche 2		
Sektor	Zusatzkontingent $L_{EK,Zus}$ [dB(A)/m ²]	
	Tag (6h – 22h)	Nacht (6h – 22h)
A	-	3
B	-	4
C	-	2
D	-	3
E	-	10

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Zusammenfassung

Die Stadt Vilshofen an der Donau beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes „GE Waldherr“ durch das Deckblatt Nr. 17.

Unter den im vorliegenden Untersuchungsbericht verwendeten Emissionskontingenten ist aus schalltechnischer Sicht die Deckblattänderung des „GE Waldherr“ möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Semmelbauer

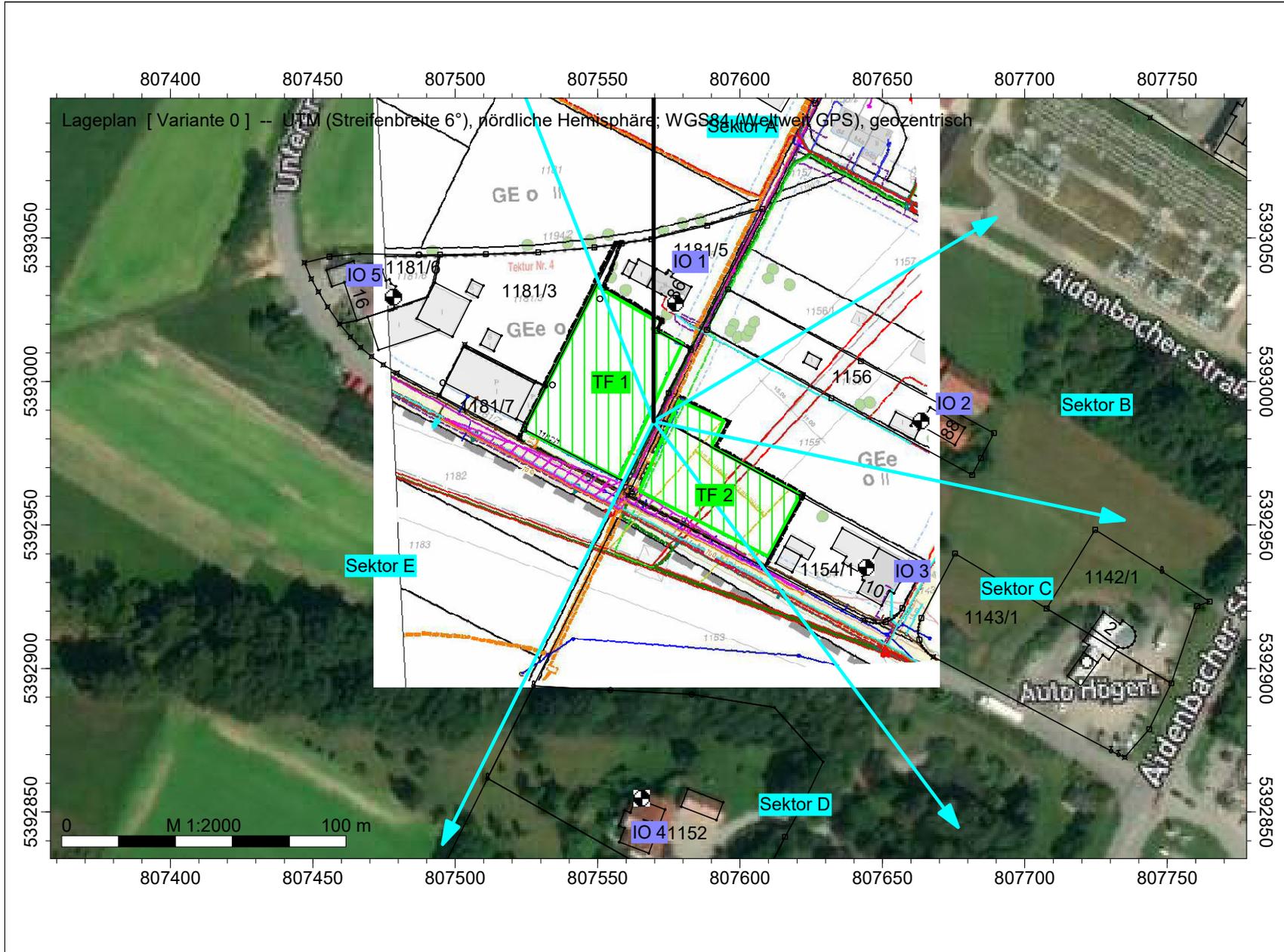
M. Sc. Elektro- und Informationstechnik

Anlagen

Lagepläne
Ergebnistabellen

Änderung des Bebauungsplanes "GE Waldherr" Deckblatt Nr. 15, Stadt Vilshofen a. d. Donau - Kontingent

Geoplan GmbH
 Donau-Gewerbepark 5
 94486 Osterhofen

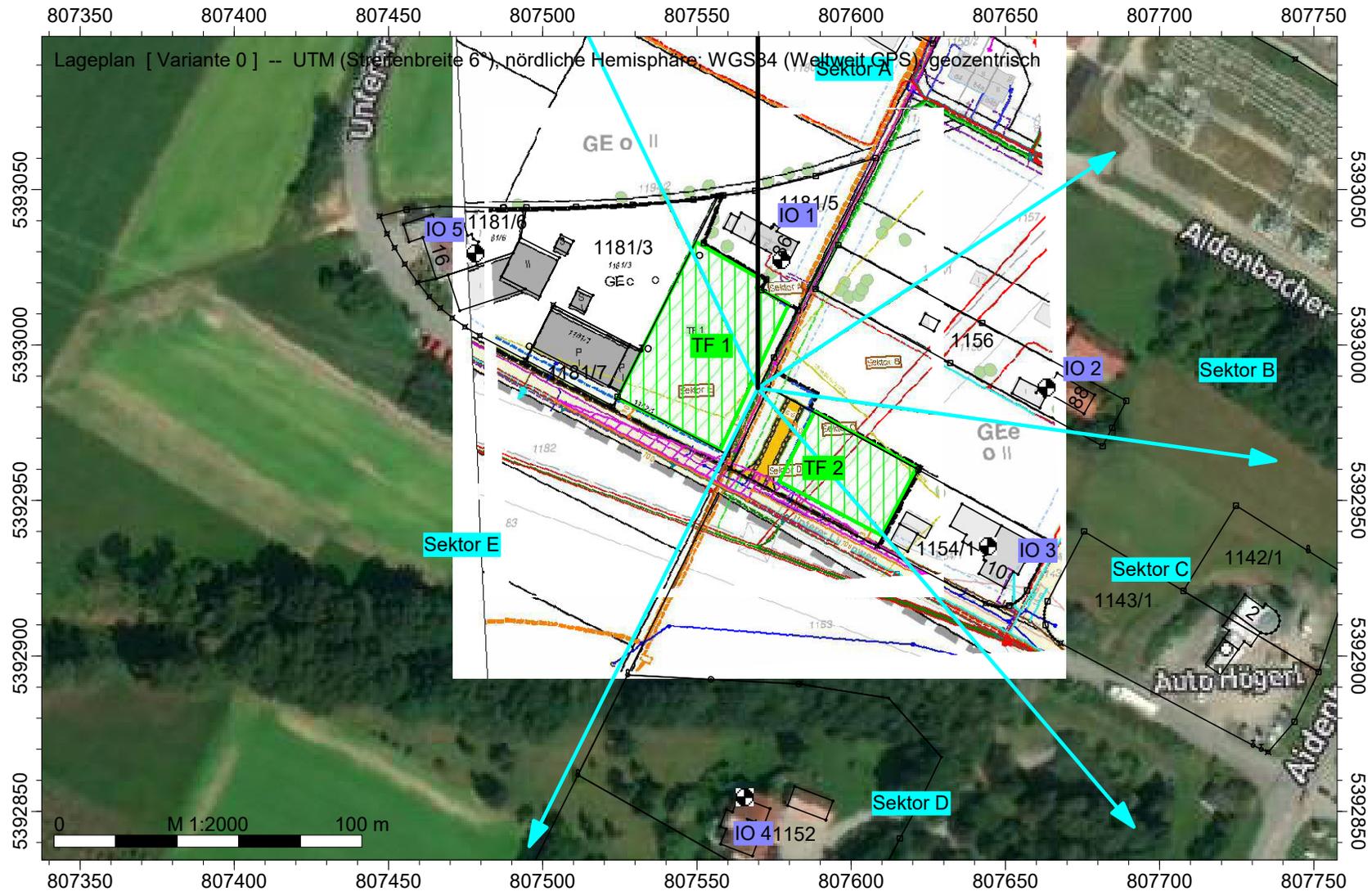


Legende

- Hilfslinie
- Sektor (HLIN)
- Null (HLIN)
- Immissionspunkt
- Emissionsbezugsfläche (FLGK)

Änderung des Bebauungsplanes "GE Waldherr" Deckblatt Nr. 17, Stadt Vilshofen a. d. Donau - Kontingent

Geoplan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen



Legende

- Hilfslinie
- Sektor (HLIN)
- Null (HLIN)
- Immissionspunkt
- Emissionsbezugsfläche (FLGK)

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 15	Kontingent

Kurze Liste		Punktberechnung							
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005							
Sektor A		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"							
		Tag (6h-22h)				Nacht (22h-6h)			
		IRW	L r,A	IRW	L r,A				
		/dB	/dB	/dB	/dB				
IPkt001	IO 1	65.0	53.1	50.0	39.3				

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 15	Kontingent

Mittlere Liste »		Punktberechnung			
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005			
IPkt001 »	IO 1	Sektor A		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"	
		x = 807577.40 m		y = 5393027.30 m	
		z = 354.44 m			
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB
FLGK002 »	Teilfläche 1	52.4	52.4	37.4	37.4
FLGK001 »	Teilfläche 2	44.8	53.1	34.8	39.3
	Summe		53.1		39.3

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 15	Kontingent

Kurze Liste		Punktberechnung							
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005							
Sektor B		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"							
		Tag (6h-22h)				Nacht (22h-6h)			
		IRW	L r,A	IRW	L r,A				
		/dB	/dB	/dB	/dB				
IPkt002	IO 2	65.0	45.2	50.0	39.1				

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 15	Kontingent

Mittlere Liste »		Punktberechnung			
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005			
IPkt002 »	IO 2	Sektor B		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"	
		x = 807663.50 m		y = 5392986.30 m	
		z = 355.93 m			
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB
FLGK003 »	Teilfläche 2*	43.2	43.2	36.2	36.2
FLGK004 »	Teilfläche 1*	41.0	45.2	36.0	39.1
	Summe		45.2		39.1

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 15	Kontingent

Kurze Liste		Punktberechnung							
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005							
Sektor C		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"							
		Tag (6h-22h)				Nacht (22h-6h)			
		IRW	L r,A	IRW	L r,A				
		/dB	/dB	/dB	/dB				
IPkt003	IO 3	65.0	47.1	50.0	40.0				

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 15	Kontingent

Mittlere Liste »		Punktberechnung			
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005			
IPkt003 »	IO 3	Sektor C Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"			
		x = 807644.30 m		y = 5392935.30 m	
		z = 355.91 m			
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB
FLGK005 »	Teilfläche 2**	45.8	45.8	37.8	37.8
FLGK006 »	Teilfläche 1**	41.0	47.1	36.0	40.0
	Summe		47.1		40.0

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 15	Kontingent

Kurze Liste		Punktberechnung							
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005							
Sektor D		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"							
		Tag (6h-22h)				Nacht (22h-6h)			
		IRW	L r,A	IRW	L r,A				
		/dB	/dB	/dB	/dB				
IPkt004	IO 4	60.0	42.2	45.0	34.7				

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 15	Kontingent

Mittlere Liste »		Punktberechnung			
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005			
IPkt004 »	IO 4	Sektor D		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"	
		x = 807565.49 m		y = 5392854.65 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB
FLGK007 »	Teilfläche 2***	39.5	39.5	31.5	31.5
FLGK008 »	Teilfläche 1***	38.8	42.2	31.8	34.7
	Summe		42.2		34.7

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 15	Kontingent

Kurze Liste		Punktberechnung							
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005							
Sektor E		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"							
		Tag (6h-22h)				Nacht (22h-6h)			
		IRW	L r,A	IRW	L r,A				
		/dB	/dB	/dB	/dB				
IPkt005	IO 5	65.0	45.0	50.0	39.6				

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 15	Kontingent

Mittlere Liste »		Punktberechnung			
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005			
IPkt005 »	IO 5	Sektor E		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"	
		x = 807478.30 m		y = 5393029.40 m	
		z = 351.14 m			
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB
FLGK010 »	Teilfläche 1****	43.9	43.9	36.9	36.9
FLGK009 »	Teilfläche 2****	38.3	45.0	36.3	39.6
	Summe		45.0		39.6

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 16	Kontingent

Kurze Liste		Punktberechnung							
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005							
Sektor A		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"							
		Tag (6h-22h)				Nacht (22h-6h)			
		IRW	L r,A	IRW	L r,A				
		/dB	/dB	/dB	/dB				
IPkt001	IO 1	65.0	52.8	50.0	39.3				

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 16	Kontingent

Mittlere Liste »		Punktberechnung			
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005			
IPkt001 »	IO 1	Sektor A		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"	
		x = 807577.40 m		y = 5393027.30 m	
		z = 354.44 m			
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB
FLGK002 »	Teilfläche 1	52.4	52.4	37.4	37.4
FLGK001 »	Teilfläche 2	41.7	52.8	34.7	39.3
	Summe		52.8		39.3

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 16	Kontingent

Kurze Liste		Punktberechnung							
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005							
Sektor B		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"							
		Tag (6h-22h)				Nacht (22h-6h)			
		IRW	L r,A	IRW	L r,A				
		/dB	/dB	/dB	/dB				
IPkt002	IO 2	65.0	44.5	50.0	38.9				

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 16	Kontingent

Mittlere Liste »		Punktberechnung			
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005			
IPkt002 »	IO 2	Sektor B		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"	
		x = 807663.50 m		y = 5392986.30 m	
		z = 355.93 m			
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB
FLGK011 »	Teilfläche 2*	41.8	41.8	35.8	35.8
FLGK004 »	Teilfläche 1*	41.0	44.5	36.0	38.9
	Summe		44.5		38.9

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 16	Kontingent

Kurze Liste		Punktberechnung							
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005							
Sektor C		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"							
		Tag (6h-22h)				Nacht (22h-6h)			
		IRW	L r,A	IRW	L r,A				
		/dB	/dB	/dB	/dB				
IPkt003	IO 3	65.0	46.5	50.0	39.5				

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 16	Kontingent

Mittlere Liste »		Punktberechnung			
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005			
IPkt003 »	IO 3	Sektor C		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"	
		x = 807644.30 m		y = 5392935.30 m	
		z = 355.91 m			
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB
FLGK012 »	Teilfläche 2**	45.0	45.0	37.0	37.0
FLGK006 »	Teilfläche 1**	41.0	46.5	36.0	39.5
	Summe		46.5		39.5

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 16	Kontingent

Kurze Liste		Punktberechnung							
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005							
Sektor D		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"							
		Tag (6h-22h)				Nacht (22h-6h)			
		IRW	L r,A	IRW	L r,A				
		/dB	/dB	/dB	/dB				
IPkt004	IO 4	60.0	41.4	45.0	34.4				

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 16	Kontingent

Mittlere Liste »		Punktberechnung			
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005			
IPkt004 »	IO 4	Sektor D		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"	
		x = 807565.49 m		y = 5392854.65 m	
		z = 355.16 m			
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB
FLGK008 »	Teilfläche 1***	38.8	38.8	31.8	31.8
FLGK013 »	Teilfläche 2***	37.9	41.4	30.9	34.4
	Summe		41.4		34.4

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 16	Kontingent

Kurze Liste		Punktberechnung							
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005							
Sektor E		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"							
		Tag (6h-22h)				Nacht (22h-6h)			
		IRW	L r,A	IRW	L r,A				
		/dB	/dB	/dB	/dB				
IPkt005	IO 5	65.0	44.5	50.0	39.4				

Firma:	Geoplan GmbH		
Bearbeiter:	Sebastian Semmelbauer		
Projekt:	"GE Waldherr"	Deckblatt Nr. 16	Kontingent

Mittlere Liste »		Punktberechnung			
Immissionsberechnung		Beurteilung nach DIN 18005			
IPkt005 »	IO 5	Sektor E		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"	
		x = 807478.30 m		y = 5393029.40 m	
		z = 351.14 m			
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB
FLGK010 »	Teilfläche 1****	43.9	43.9	36.9	36.9
FLGK014 »	Teilfläche 2****	35.8	44.5	35.8	39.4
	Summe		44.5		39.4